

2.9 Babyfenster

2.9.1 Checkliste für den Träger bei Einrichtung eines Babyfensters

Vorlauf

- Gespräche mit dem Jugendamt
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- (vertragliche) Vereinbarung über Inobhutnahme
- Sicherstellung der Weitervermittlung nach der krankenhausesärztlichen Untersuchung
- Vorstellung des Projektes im Jugendhilfeausschuss
- Gespräche mit Politikern (Parteien, JHA)
- Gespräche und Vereinbarungen mit einer Kinderklinik
- Gespräche und Vereinbarungen mit einem Rettungsdienst
- Gespräche mit Polizei und Staatsanwaltschaft
- Gespräche und Vereinbarung mit dem Standesamt/Meldeamt
- Planung und Umsetzung der Baumaßnahme
- Sicherstellung der Finanzierung
- Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachung, keine „Werbung“

Einrichtung des Fensters

- Der Abgabeort muss leicht zugänglich sein und der Mutter Sichtschutz bieten
- Im oder unmittelbar neben dem Fenster muss eine Information für die Mutter in mehreren Sprachen unter Angabe einer „Nottelefonnummer“ ausgelegt sein (siehe Prüfkriterien)
- Das Fenster muss den Blick in den Innenraum ermöglichen (keine „Klappe“)
- Das Bettchen/der Raum muss beheizt sein
- Das Öffnen des Fensters muss sofort als Signal empfangen werden (Notstrom!)
- Im Fenster muss ein Rauchmelder installiert sein
- Das Fenster muss nach dem Schließen von außen verschlossen bleiben
- Freisprech-Telefonanlage unmittelbar beim Fenster
- Erstversorgung vor Ort: Wäsche, Windeln, Decken, Nabelklemmen, Absaug-schlauch
- Erste-Hilfe-Schulung
- Detaillierter Personaleinsatzplan für 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr
- Eindeutige Regelung, wer was nach Erklingen des Signaltons zu tun hat
- Aushängung des Ablaufplans unmittelbar neben dem Fenster
- Mitarbeiter/-innenschulung über die Abläufe
- Die Abläufe müssen mit dem Rettungsdienst festgelegt sein
- Erstellung eines Sozialberichts für Jugendamt und Staatsanwaltschaft
- „Ankunftsbericht“ für das Kind mit Foto zur Dokumentation der ersten Lebenstage
- Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Absprachen mit örtlicher Presse über Veröffentlichung bei Inobhutnahme

Weitere Schritte

- Vorherige Namensfestlegung für das Kind
- Information des Jugendamtes (Vormundschaftsabteilung, Adoptionsvermittlung, wirtschaftliche Jugendhilfe)
- Anmeldung des Findelkindes
- Bei Kontaktwunsch der Mutter: DNA-Analyse
- Die Adoptionsvermittlung soll nicht vom gleichen Träger, den gleichen Personen durchgeführt werden (Gefahr der Beeinflussung der Vermittlung zugunsten der Adoptionsbewerber)
- Aufnahme- und enttäuschungsbereite Adoptionseltern müssen vorher überprüft worden sein
- Aufnehmende Eltern müssen kurzfristig erreichbar sein
- Mitarbeiter/-innen am Nottelefon müssen geschult sein, die Mutter umfassend zu beraten, dabei muss die Wichtigkeit des Wissens um die eigene Abstammung für das Kind oberste Priorität haben
- Hilfeplangespräch
- Schaffung der Möglichkeit eines stationären Nachfolgeangebots für Mutter und Kind

Je nach Ort des Babyfensters (Wohnhaus, Kinderklinik) kann von einzelnen Anforderungen Abstand genommen werden.

2.9.2 Prüfkriterien des Landesjugendamtes für Babyfenster

Erforderliche Betriebsunterlagen

- Trägerunterlagen (Stiftung, Verein, GbR)
- Konzeption
- Personalunterlagen der verantwortlichen Leitung
- Beschreibung der Sicherstellung des 24-Stunden-Dienstes
- Vereinbarungen mit welchen Behörden/Institutionen zusammengearbeitet wird (Kinderklinik, Rettungsdienst, Jugendamt – Vormundschaft, Adoptionsvermittlung, Standesamt, Polizei)
- Einhaltung der außerhalb der Jugendhilfe liegenden Voraussetzung: Auflagen der Bauaufsicht, Brandschutz

Überprüft werden unter Beteiligung des örtlich zuständigen Jugendamtes

- die baulichen Voraussetzungen einschließlich Ausstattung des Fensters
- Beratungsangebot für Mütter:
 - Besetzung eines „Nottelefons“ rund um die Uhr
 - Bereitlegung von Informationen für die Mutter über ihre Möglichkeiten und Rechte, und Pflichten, das Kind zurück zu bekommen später etwas über die weitere Entwicklung des Kindes zu erfahren und evtl. in Kontakt zu ihm zu treten.
Hinweis auf die Wichtigkeit des Wissens um die Herkunft für das Kind (bis zur Hinterlegung eines Briefes beim Notar) in mehreren Sprachen in unmittelbarer Nähe des Fensters.
- die personellen Voraussetzung
- die sichere Inobhutnahme des Kindes
- die sofortige ärztliche Betreuung
- die sofortige standesamtliche Anmeldung des Kindes
- die sofortige Benachrichtigung des Jugendamtes zur Einleitung der Vormundschaft
- die mit dem Jugendamt vereinbarte Weiterbetreuung des Kindes (wer sucht die Adoptiveltern?)
- falls mit dem Jugendamt vereinbart: vorherige Überprüfung von Adoptiveltern (keine unnötigen Beziehungsabbrüche!)

Weitere Hinweise

Während der Betriebsführung sind dem LJA zu melden:

- jede Inobhutnahme eines Kindes
- Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung
- Trägerwechsel
- Einstellung des Betriebs

2.9.3 Merkblatt für die Einrichtung eines Babyfensters

Analog des Merkblattes für neue Einrichtungen:

- Trägerunterlagen, Anerkennung als Träger der Jugendhilfe
- Konzeption
- Personal, Qualifikation und Einsatzzeiten
- Beschreibung, mit welchen Institutionen/Behörden zusammen gearbeitet wird
- Einhaltung der außerhalb der Jugendhilfe liegenden Voraussetzungen, z.B. bauliche Voraussetzungen, Bauaufsicht, Brandschutz

Ein Babyfenster ist eine Einrichtung der Inobhutnahme. Es dient nur der kurzfristigen Aufnahme eines Säuglings. Die Feststellung der körperlichen Unversehrtheit ist die erste Aufgabe, deshalb muss die umgehende medizinische Versorgung durch einen Arzt in einem Kinderkrankenhaus sichergestellt sein.

Danach muss die weitere Versorgung durch eine die Mutter ersetzende Person sichergestellt sein. Dies kann eine Bereitschaftspflegestelle, aber auch eine Adoptionspflegestelle sein. Beide müssen vorher durch das Jugendamt oder eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle überprüft worden sein.

Zwingend notwendig ist die Vorhaltung eines Beratungsangebotes für die Mutter. Telefonnummer und Informationen in mehreren Sprachen über die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme bis zur Rücknahme des Kindes müssen in unmittelbarer Nähe des Babyfensters ausliegen.

Umgehende Anmeldung des Kindes beim Einwohnermeldeamt.

Der Zweck der Einrichtung eines Babyfensters kann nicht nur darin bestehen, dem Kind das Leben zu erhalten, zumal die Zahl der ausgesetzten Kinder seit Bestehen der Babyfenster 2000 bundesweit nicht zurückgegangen ist.

Es müssen der Mutter (der ablegenden Person) immer rechtzeitige und verständliche Hinweise in einem Informationsschreiben gegeben werden,

- wo sie etwas über den weiteren Ablauf der Inpflegegabe/ Adoption des Kindes erfahren kann
- ob und wie sie ihren Entschluss rückgängig machen kann
- wo sie für sich und ihr Kind Hilfen erhalten kann
- **wie wichtig es für ihr Kind ist, etwas über seine Herkunft zu erfahren** (z.B. durch telef. oder schriftliche, auch spätere Mitteilung an das Kind)
- wie sie auch später noch etwas über ihr Kind erfahren kann.

Auf jeden Fall soll auch nur der Anschein einer nicht korrekten Weitervermittlung des Säuglings - Kinderhandel - vermieden werden.